



Bürgerinitiative Pro Landschaftsschutz | Dorfblick 12 | 74937 Spechbach

An den  
Verband Region Rhein-Neckar  
M 1, 4-5  
68161 Mannheim

Dorfblick 12  
74937 Spechbach  
Tel. 06226 787670  
info@pro-landschaftsschutz.de  
www.pro-landschaftsschutz.de

10.05.2024

### **Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar - Vorranggebiet für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W auf der Gemarkung von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen**

Wir, die Bürgerinitiative Pro-Landschaftsschutz, sprechen uns gegen die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W auf der Gemarkung von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen mit einer Fläche von 249 ha aus mit folgender Begründung.

1. Dies führt zu einer **Verzehnfachung der bisher als Vorranggebiet** für Windkraftanlagen ausgewiesenen Fläche im Waldgebiet zwischen Spechbach, Epfenbach, Reichartshausen und Lobbach.
2. Unsere Dörfer würden damit von Vorranggebieten für Windkraftanlagen umzingelt. Allein in einem Radius von 5 km um das Vorranggebiet RNK-VRG 05-W sind drei weitere Vorranggebiete für Windkraftanlagen geplant:
  - NOK / RNK-VRG02-W zwischen Waldwimmersbach (=Lobbach) und Reichartshausen
  - RNK-VRG-04W nördlich von Lobbach/Reichartshausen auf der Gemarkung von Schönbrunn
  - RNK-VRG 07W südlich von Epfenbach auf der Gemarkung von Helmstadt-Bargen und Waibstadt.

Der Presse können wir entnehmen, dass drei weitere Vorranggebiete in diesem 5 km Radius gemeldet werden bzw. bereits Vorverträge mit Windkraftunternehmen bestehen:

- Wiesenbach/Langenzell - RNZ vom 20.04.2024 *Wiesenbach für Flächen für erneuerbare Energien*
- Eschelbronn – RNZ vom 3.3.2024 *Wo ein möglicher Standort für Windräder ist*
- Helmstadt – RNZ vom 8.5.2024 *Bürger entscheiden über vier von neun Anlagen*

**Es besteht also Anlaß zur Annahme, dass – mit unserem eigenen Vorranggebiet – SIEBEN Vorranggebiete im Radius von 5 km um unsere Dörfer entstehen sollen.** Dieser Aspekt muß unbedingt bereits bei der Ausweisung von Vorranggebieten berücksichtigt werden.

3. Die betroffene **Fläche ist wichtig für die Naherholung** der Spechbacher Bevölkerung und für die Anwohner/innen der umliegenden Gemeinden. Das Gebiet RNK-VRG05-W ist in großen Teilen als Erholungswald Stufe 1b + 2 sowie als Fläche mit besonderer Bedeutung für die Naherholung ausgewiesen. Im geplanten Vorranggebiet befinden sich **umfangreiche Freizeitangebote** wie der Waldsinnpfad, ein Waldlehrpad, der Römerbrunnen als beliebtes Ausflugsziel, Wanderwege und Schutzhütten sowie der erst vor kurzem angelegte „Maulwurfstrail“ für Mountainbiker. Der Eingriff



in den Erholungswald durch die Verbreiterung und Neuanlage von Wegen sowie die Rodung, Befestigung und Einebnung von rund einem Hektar Fläche pro Windkraftanlage würde diese Erholungsfunktion erheblich beeinträchtigen und während der Bauphase sogar völlig außer Kraft setzen.

4. Durch die Ausweisung des Vorranggebietes im bewaldeten und hügeligen Gelände entsteht ein **unverhältnismäßig hoher Flächenverbrauch**. Für den Bau von Windkraftanlagen im RNK VRG 05-W hat der Projektierer Abo Wind im Projektsteckbrief bereits eine notwendige Flächeninanspruchnahme von 1,2 ha pro Windkraftanlage ausgewiesen (0,8 ha dauerhafte und 0,4 ha temporäre Rodungsfläche). Die Fläche, die dauerhaft gerodet und befestigt werden müsste, ist damit doppelt so hoch wie vom VRRN für Vorranggebiete angenommen.
5. Das geplante **Vorranggebiet liegt überwiegend in einem klimastabilem Laub- und Laubmischwald**. Das Gelände ist zudem von zahlreichen Bächen und Quellen durchzogen und es gibt ein reiches Pilzvorkommen. Auch dies trägt zur Erholungswirkung bei. Nach einer Abschätzung der Forsteinrichtungsdaten haben rd. 10% der Waldflächen im geplanten Vorranggebiet einen Baumbestand im Alter von 120 Jahren und mehr. Alter Baumbestand muss bei den Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Windkraftanlagen durch den VRRN unbedingt ergänzt werden, so wie es auch für die VRRN-Flächen in Rheinlandpfalz (Tabukriterium) und für den Teilregionalplan Wind Mittlerer Oberrhein (Kriterium für die Einzelfallprüfung) erfolgt ist.
6. Kritisch sehen wir zudem, aufgrund der zunehmenden **Waldbrandgefahr** in trockenen heißen Sommern, Vorranggebiete für Windkraftanlagen in Waldgebieten wie dem hiesigen auszuweisen. Windkraftanlagen können bei Bränden nicht gelöscht werden, sondern nur kontrolliert abbrennen gelassen werden. In ländlichen Gebiet wie hier und in den umliegenden Ortschaften verfügen die Kommunen nur über freiwillige Feuerwehren und keine Berufsfeuerwehren mit entsprechender Verfügbarkeit und Ausrüstung. Dadurch steigt beim einem Brand von Windkraftanlagen ggf. die Gefahr der Ausbreitung von Waldbränden. Diese Risiken müssen unbedingt bereits bei der Ausweisung von Vorranggebieten berücksichtigt werden.
7. **Alte Waldbestände** sind neben ihrer Funktion als Erholungswald **wichtiger Lebensraum für geschützte Tier- und Pflanzenarten**. Auch diese leisten neben dem Artenschutz einen wichtigen Beitrag für die Naherholung. In den Unterlagen des VRRN gibt es an vielen Stellen Hinweise auf **Lücken bei den Daten zum Artenschutz**. Diese Lücken müssen vor einer Entscheidung unbedingt geschlossen werden. Zahlreiche weitere Datenquellen sind angefügt. Dazu muss auch das Artenschutzgutachten des Projektierers Abo Wind angefordert werde. Auszüge daraus zeigen bereits ein umfangreiches Vorkommen geschützter Vogel- und Fledermausarten.



**Wir möchten zudem auf weitere Fehler im Umweltbericht hinweisen:**

8. Innerhalb des Gebietes RNK-VRG 05-W (249 ha) liegt ein kleineres Gebiet mit 25,9 ha, dass bereits 2021 als Vorranggebiet für Windkraftanlagen ausgewiesen wurden unter der Bezeichnung RNK-VRG 03-W. **Viele Aspekte und Bewertungen, die im damaligen Gebietssteckbrief für das kleinere Vorranggebiet ausgewiesen wurden, fehlen im aktuellen Gebietssteckbrief für das größere Gebiet.** Damals wurde allein für die kleinere Fläche eine erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes „Landschaft“ und des Schutzgutes „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt beim Artenschutz“ attestiert. Ferner wurden Auflagen des Denkmalschutzes für eine alte Römerstraße benannt, die betroffen wäre. Diese Steckbriefe müssen unbedingt abgeglichen und fehlende Informationen ergänzt werden.
9. Die Bewertung im Umweltbericht, **wann Eingriffe in Schutzgüter erheblich sind, bleibt völlig unklar und ist damit nicht nachvollziehbar.** Wir bitten um die Ergänzung einer Erläuterung, wann Eingriffe erheblich sind, so wie es z.B. beim Teilregionalplan Wind für die Region Mittlerer Oberrhein im dortigen Anhang aufgeführt wurde.
10. Die **Abstandskriterien** für Wind-Vorranggebiete zu schützenswerten Gebieten wurden **durch das nachträglich eingeführte „Rotor-außerhalb-Prinzip“ faktisch verkürzt.** Der Projektierer Abo Wind plant hier bereits Windkraftanlagen mit einem Rotordurchmesser von 175 m, was der Länge eines Rotorblattes von 87,5 m entspricht. Diese Rotorlänge darf über das Vorranggebiet hinausragen und ist demnach bei der Berechnung der Abstände zu Wohnbebauung, Freizeitanlagen, Straßen, Hochspannungsleitungen oder Schutzgebieten und Schutzzonen für den Artenschutz etc. abzuziehen. Insbesondere der Abstand des Vorranggebietes zur Ortschaft Lobbach im Norden, zum FFH-Gebiet „Nördlicher Kraichgau“ im Westen und zum angrenzenden Schwerpunktvorkommen Artenschutz Kat. B im Süden des Vorranggebietes muss deshalb überprüft werden.
11. Zudem möchten wir auf eine **Studie des Bundesamtes für Naturschutz** aus dem Jahr 2021 zur „Naturverträglichen Ausgestaltung der Energiewende“ (BfN-Skript 614) hinweisen, die **konfliktarme Standorte für Windkraftanlagen auch in der Metropolregion Rhein-Neckar** ausgewiesen hat. Diese konfliktarmen Standorte liegen in der Region alle nicht in Waldgebieten. Wir bitten deshalb darum, alternative Standorte für Windkraftanlagen in der Region ausreichend zu prüfen.

Im Entwurf des Teilregionalplans Wind 2024 wurden **für den Baden-Württembergischen Teilraum bereits 4,6% der Flächen als Vorrangflächen für Windenergie ausgewiesen.** Zudem ist abzusehen, dass im Rahmen der Offenlage weitere Flächen als Vorrangflächen gemeldet werden. Damit ist das Flächenziel bereits mehrfach überschritten.

**Wir fordern deshalb, die Vorrangfläche RNK-VRG 05-W aus dem Teilregionalplan herauszunehmen. Stattdessen sollte vornehmlich konfliktärmere Standorte ausgewiesen werden.**